

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
4/2009

Liebe Leserinnen und Leser,

ein turbulentes Jahr geht dem Ende entgegen. Die Finanzkrise hat in den Unternehmen deutliche Spuren hinterlassen. Die Talsohle scheint erreicht. Die wirtschaftliche Erholung kommt jedoch nur langsam in Gang. Bei den Beschäftigten stellte sich oft die Frage, wie angesichts geringerer Einkommen die notwendige betriebliche Altersvorsorge finanzierbar bleibt. Denn dass zusätzliche Vorsorge notwendig ist, zeigt der jüngst veröffentlichte Rentenversicherungsbericht. Das kommende Bürgerentlastungsgesetz schafft in puncto zusätzliche Vorsorge die notwendige Freiheit. Zu diesen und weiteren Themen wünschen wir Ihnen wie immer eine angenehme Lektüre.

In dieser Ausgabe:

- **Das Bürgerentlastungsgesetz – Freiräume sinnvoll nutzen** Seite 2
- **Rechengrößen für das Jahr 2010** Seite 3
- **PSV-Beitrag so hoch wie noch nie** Seite 4
- **Änderung im Übertragungsabkommen der deutschen Versicherungswirtschaft** Seite 4
- **Rentenversicherungsbericht 2009: Beitragssatz bleibt stabil – zusätzliche Vorsorge unabdingbar** Seite 5
- **Praxisbericht Insolvenzsicherung Altersteilzeit** Seite 5
- **Reminder: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz kommt** Seite 6

★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★
Die MetallRente Beratungseinheit wünscht Ihnen frohe Weihnachten!

Das Bürgerentlastungsgesetz – Freiräume sinnvoll nutzen

Zum 1. 1. 2010 tritt das Bürgerentlastungsgesetz in Kraft. Damit folgt der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2008, nach dem Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker als bisher berücksichtigt werden müssen.

Das ändert sich

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz werden ab 2010 unter anderem Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die der Grundversorgung dienen, steuerlich stärker berücksichtigt. Die gezahlten Beiträge sind ab 2010 voll abzugsfähig. Unberücksichtigt bleiben nur noch Mehrleistungen, die nicht zur Basisabsicherung zählen. Damit die Entlastung sofort spürbar wird, sind die höheren Abzugsbeträge bereits in der aktuellen Lohnsteuertabelle integriert. Die Entlastung wird damit bereits ab Januar 2010 spürbar.

Und so kann sich das Bürgerentlastungsgesetz auswirken

Die Tabelle unten spiegelt die steuerliche Entlastung beispielhaft wider. Sie dient lediglich der Orientierung.

Den finanziellen Spielraum mit MetallRente sinnvoll nutzen

Das Bürgerentlastungsgesetz schafft finanzielle Freiräume. Um die Wirkung der Entlastung nachhaltig zu nutzen, sollte der neu gewonnene finanzielle Spielraum zukunftsweisend eingesetzt werden. Denn wie sich aus dem erst jüngst veröffentlichten Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung ergibt, wird das Rentenniveau weiter sinken. Zusätzliche Vorsorge ist daher wichtiger denn je.

Kombiniert man die Entlastung aus dem Bürgerentlastungsgesetz mit arbeitgeberseitigen Leistungen wie etwa den in der Metall- und Elektroindustrie seit 2006 verankerten altersvorsorgewirksamen Leistungen, erhält man einen jährlichen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung zwischen ca. 550,- Euro und 1.800,- Euro ohne spürbaren Eigenbeitrag bezogen auf das Nettoeinkommen 2009. Durch die steuer- und beitragsfreie Umwandlung in die betriebliche Altersversorgung ist der Nutzen sogar noch höher.

→ Für weitere Informationen zum Bürgerentlastungsgesetz steht Ihnen Ihr MetallRente-Berater zur Verfügung.

Bruttojahreseinkommen in Euro	Zu versteuerndes Einkommen in Euro		Steuerentlastung in Euro
	Bis 2009	Ab 2010	
Unverheiratet, Grundtabelle, BBG West; mit Krankengeldanspruch			
30.000	26.469	25.207	574,98
40.000	36.111	33.928	992,75
50.000	45.753	43.089	1.319,81
60.000	55.394	52.691	1.469,62
70.000	65.222	62.453	1.499,16
Verheiratet, Splittingtabelle, BBG West, mit Krankengeldanspruch			
30.000	23.972	23.972	222,00
40.000	34.575	33.616	554,93
50.000	44.217	43.218	637,22
60.000	53.858	52.820	706,85
70.000	63.686	62.628	793,36

Rechengrößen für das Jahr 2010

Der Bundesrat hat am 27. November 2009 die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010“ beschlossen. Damit liegen die Rechengrößen für das Jahr 2010 nun verbindlich vor.

Nach der Rechengrößen-Verordnung ergeben sich für das Jahr 2010 die folgenden Werte (in Euro):

Jahr	2008		2009		2010	
	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich
Bezugsgröße, § 18 SGB IV						
Bezugsgröße (West)	29.820,00	2.485,00	30.240,00	2.520,00	30.660,00	2.555,00
Bezugsgröße (Ost)	25.200,00	2.100,00	25.620,00	2.135,00	26.040,00	2.170,00
Beitragsbemessungsgrenzen						
DRV und AloV (West)	63.600,00	5.300,00	64.800,00	5.400,00	66.000,00	5.500,00
DRV und AloV (Ost)	54.000,00	4.500,00	54.600,00	4.550,00	55.800,00	4.650,00
KV und PflV (West und Ost)	43.200,00	3.600,00	44.100,00	3.675,00	45.000,00	3.750,00
Werte für die bAV						
Steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (4 % BBG West DRV)	2.544,00	212,00	2.592,00	216,00	2.640,00	220,00
Anspruch auf EUW bis zu	2.544,00	212,00	2.592,00	216,00	2.640,00	220,00
Mindestbetrag für die EUW (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV)	186,38		189,00		191,63	
KVdR-Grenze monatlich		124,25		126,00		127,75
KVdR-Grenze Kapital	14.910,00		15.120,00		15.330,00	
Maximaler PSV-Schutz (West) (Dreifache monatliche Bezugsgröße)		7.455,00		7.560,00		7.665,00
Maximaler PSV-Schutz (Ost) (Dreifache monatliche Bezugsgröße)		6.300,00		6.405,00		6.510,00

→ Den Text der Rechengrößen-Verordnung erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

PSV-Beitrag so hoch wie noch nie

Zwischenzeitlich hat der Pensionssicherungsverein a. G. (PSV) den Beitragssatz für die gesetzliche Insolvenzversicherung für das Jahr 2009 festgelegt. Er beträgt mit 14,2 Promille ein Mehrfaches des letztjährigen Beitragssatzes. Zu dieser enormen Steigerung haben zahlreiche Großinsolvenzen, wie etwa die von Arcandor, beigetragen.

Um die Unternehmen liquiditätsmäßig etwas zu entlasten, hat der PSV erstmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teile des aktuellen Jahresbeitrages auf die nächsten vier Jahre zu verschieben. Der Beitrag für 2009 wird zunächst in Höhe von 8,2 Promille fällig. In den folgenden vier Jahren sind dann jeweils weitere 1,5 Promille zu entrichten.

Diese Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig davon, wie die betriebliche Altersversorgung künftig organisiert wird. Denn die Zahlungsverpflichtung als solche ist bereits entstanden.

Die nun sehr hohe Belastung durch den PSV-Beitrag zeigt, dass es notwendig ist, die bestehende betriebliche Altersversorgung von Zeit zu Zeit zu überprüfen und ggf. über eine Neuausrichtung nachzudenken. So kann der PSV-Beitrag beispielsweise über eine Ablösung durch einen Pensionsfonds um 80 Prozent reduziert werden.

→ Sprechen Sie Ihren MetallRente-Berater auf Optimierungspotenzial bei der bestehenden betrieblichen Altersversorgung an.

Die Entlastung der Unternehmen bezieht sich ausschließlich auf die Liquidität. Im Jahresabschluss muss hingegen der volle Beitrag erfasst und abgegrenzt werden.

Änderung im Übertragungsabkommen der deutschen Versicherungswirtschaft

Eine der Stärken der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse ist darin zu sehen, dass die Versicherungswirtschaft unabhängig von dem seit 1. 1. 2005 bestehenden Rechtsanspruch auf Portabilität einen Weg gefunden hat, bestehende Verträge bei einem Arbeitgeberwechsel auch auf einen anderen Versicherer zu übertragen.

Geregelt ist dies im sogenannten „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“.

Bei einer Übertragung wurde danach auch bei einem Versichererwechsel auf Grundlage des Übertragungsabkommens der Rechnungszins zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsschlusses gegolten hat. Dies ändert sich für Übertragungen ab

dem 1. 1. 2010. Bei der Übertragung wird dann der aktuelle, zum Zeitpunkt der Übertragung geltende Rechnungszins zugrunde gelegt.

Die steuerneutrale Übertragung von Versorgungsansprüchen ist bisher ausschließlich in den Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse möglich. Die Versicherungswirtschaft hat sich bereits seit längerem bemüht, das Übertragungsabkommen auch auf den Durchführungsweg Unterstützungskasse auszuweiten. Mit Schreiben vom 9. 9. 2009 hat das BMF jedoch mitgeteilt, dass insoweit keine steuerliche Begleitung erfolgen wird. Damit wird es in Zukunft kein Übertragungsabkommen für Unterstützungskassen geben.

Rentenversicherungsbericht 2009: Beitragssatz bleibt stabil – zusätzliche Vorsorge unabdingbar

Am 18. 11. 2009 hat das Bundeskabinett den Rentenversicherungsbericht 2009 verabschiedet. Danach wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2010 unverändert 19,9 Prozent betragen.

Auch in den Folgejahren soll der Beitrag stabil bleiben. Die gesetzlichen Renten steigen danach – über den gesamten Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahr 2023 betrachtet – um durchschnittlich 1,6 Prozent pro Jahr. Für 2010 wird es allerdings angesichts der negativen Lohnentwicklung keine Rentenerhöhung geben.

Die voraussichtliche Entwicklung der Beitragssätze im Überblick:

Bis 2014:	19,9 Prozent
2015:	19,8 Prozent
2016 bis 2020:	19,4 Prozent
2021:	20,2 Prozent
2022:	20,5 Prozent
2023:	20,6 Prozent

Voraussichtliche Entwicklung der Renten bis 2023

Die Renten sollen nach Modellrechnungen in den nächsten 13 Jahren um durchschnittlich gut 1,6 Prozent pro Jahr steigen. Das Rentenniveau wird allerdings weiter sinken, und zwar auf 47,0 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2023. Angesichts dieser Entwicklung ist die zusätzliche Altersvorsorge unabdingbar.

Für 2010 kommt infolge der negativen Lohnentwicklung im Jahr 2009 keine Rentenerhöhung in Betracht. Diese Nullrunde werden insbesondere die heutigen Beitragszahler spüren. Es wird allerdings wegen der Rentengarantie voraussichtlich auch keine Rentenkürzung geben.

→ Den Rentenversicherungsbericht 2009 erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Praxisbericht Insolvenzversicherung Altersteilzeit

Im Zuge der Finanzkrise haben viele Unternehmen ihre Insolvenzversicherung bei Altersteilzeit überprüft. Ausgelöst wurde dies vielfach dadurch, dass das bei Altersteilzeit weit verbreitete und über die Jahre auch bewährte Bürgschaftsmodell teurer geworden ist oder aber dass die Unternehmen die mit der Bürgschaft verbundene teilweise Anrechnung auf die Kreditlinie nicht mehr in Kauf nehmen wollten.

Varianten in der Insolvenzabsicherung

Anstelle der Bürgschaft sind als Insolvenzversicherungsinstrument sowohl die Verpfändung einer Versicherung oder eines Wertpapierdepots an den Beschäftigten als auch die Übereignung entsprechender Vermögenswerte an einen Treuhänder möglich. Die Treuhandlösung

über die Allianz Treuhand GmbH als überbetrieblichen Treuhänder kommt insbesondere für Unternehmen in Betracht, die ein Altersteilzeitvolumen von über 500.000,- Euro abzusichern haben.

Möglichkeiten der Kapitalanlage

Auch in der Kapitalanlage stehen den Unternehmen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. Neben der Absicherung in einer Versicherung ist auch die Absicherung über Investmentfonds interessant. Nachfolgend stellen wir Ihnen zwei Fonds vor, die sich für die Absicherung von Ansprüchen aus Altersteilzeit aus zwei Gründen besonders eignen: die günstige Kostenstruktur sowie die Sicherheit der Kapitalanlage.

Fonds MK Variozins (DE0008488032): Beim MK Variozins investiert das Fondsmanagement schwerpunktmäßig in festverzinsliche Euro-Wertpapiere mit erstklassiger Bonität (z. B. Staatsanleihen, Anleihen öffentlicher Emittenten, Pfandbriefe) und einer Restlaufzeit von maximal zwei Jahren. Daneben können Investitionen in variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Tages- und Festgelder erfolgen. Aufgrund dieser Anlagestruktur ist der Fonds zur Absicherung der Alterszeitguthaben geeignet.

Fonds Cominvest SGB-Corent (DE0009764431): Beim Fonds Cominvest SGB-Corent handelt es sich um einen Fonds, der nach den Vorschriften des SGB IV investiert. Die Vermögensgegenstände dieses Fonds müssen daher auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kursicherungsgeschäft zulässig. Der Fonds ist SGB-fähig, er kann also auch von den Sozialversicherungsträgern für deren eigene Kapitalanlage eingesetzt werden.

Das nach den Vorschriften des SGB sehr begrenzte Anlagespektrum vermittelt der Wertentwicklung des Fonds eine stabile Komponente. Er ist aus diesem Grund für die Absicherung der Ansprüche aus Alterszeit geeignet.

→ Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater, der mit Ihnen gerne den Fondsprospekt bespricht.

Reminder: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz kommt

Bereits mehrfach hatten wir auf die anstehenden Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hingewiesen. Dieses Gesetz (BilMoG) zielt ab auf eine realitätsnähere Bewertung der Pensionsrückstellungen in der HGB-Bilanz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen.

Den z. T. beträchtlichen zu erwartenden Erhöhungen der Pensionsrückstellung stehen neue, attraktive Möglichkeiten zur bilanziellen Reduzierung der Pensionsrückstellung durch die Saldierung mit reserviertem Pensionsvermögen gegenüber.

Viele Unternehmen stellen vor diesem Hintergrund Überlegungen zur Ausfinanzierung betrieblicher Versorgungssysteme an. Insbesondere die bisher in der internationalen Rechnungslegung bewährten CTA-Lösungen (z. B. Allianz Treuhand GmbH) oder auch

Verpfändungslösungen (z. B. verpfändete Fondsrückdeckung oder Rückdeckungsversicherung) rücken durch das BilMoG im Sinne einer bedarfsgerechten und liquiditätsschonenden Lösung noch mehr in den Fokus dieser Unternehmen.

→ Haben Sie Fragen zum BilMoG und dessen Auswirkungen? Ihr MetallRente-Berater zeigt Ihnen, wie Sie Ihre bestehende betriebliche Altersversorgung optimieren.

Zwischenzeitlich ist auch die „Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV)“ erlassen. Den Text der Verordnung erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter**
01802 – 22 22 994
(0,07 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Seidlstraße 24–24a
80335 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Dezember 2009



→ Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
→ Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Dieser Newsletter wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.